

§ 18

Die Kommissionshändler und ihre im Kommissionshandel mitarbeitenden Ehegatten haben die Möglichkeit, bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Krankentagegeld-Versicherungsschutz zu Vorzugsbedingungen zu beantragen. Diese Anträge müssen innerhalb eines Vierteljahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. bei später abgeschlossenen Kommissionshandelsverträgen innerhalb eines Vierteljahres nach dem Abschluß der Deutschen Versicherungs-Anstalt zugehen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Kommissionshandelsverträge zwischen privaten Einzelhändlern bzw. Gastwirten und sozialistischen Konsumgütergroßhandelsbetrieben bzw. Vertriebsorganen der Industrie mit Einzelhandelstätigkeit.

§ 20

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die §§ 383 bis 406 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) auf Kommissionshandelsverträge nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. Mai 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Handel und Versorgung

S i e b e r

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Kommissionshandelsverordnung.**

Vom 26. Mai 1966

Auf Grund des § 20 der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Kommissionshandelsverträge sind in der Regel

a) in den Städten, in den Industrie- und Arbeiterzentren sowie in den Kurorten vom volkseigenen Einzelhandel,

b) in ländlichen Gebieten vom konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel

abzuschließen.

(2) Für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen ist der Muster-Kommissionshandelsvertrag (Anlage) verbindlich.

(3) Stunden- und Halbtagsbeschäftigte einschließlich Hilfspersonal sind bei der Bestimmung der Anzahl der Vollbeschäftigten zu berücksichtigen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen dann hierzu, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht und alle arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen eingehalten werden. Das gilt nicht für mitarbeitende Ehegatten.

(4) Vor Abschluß der Kommissionshandelsverträge sind die Stellungnahmen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer sowie des jeweils zuständigen Bürgermeisters der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. des Bezirksbürgermeisters in den Städten mit Stadtbezirken und bei Pächtern von Bahnhofsgaststätten der zuständigen Reichsbahndirektion oder des Reichsbahnamtes einzuholen. Die Kommissionshandelsverträge mit Pächtern von Bahnhofsgaststätten dürfen den vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesen und der Deutschen Reichsbahn nicht entgegenstehen.

§ 2

(1) Kommissionshandelsverträge mit Handwerkern, die Einzelhandelstätigkeit ausüben, sind nur abzuschließen, wenn die Produktions-, Reparatur- oder Dienstleistungstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigenart des Handelssortiments steht. In die Kommissionshandelsverträge ist nur die Einzelhandelstätigkeit einzubeziehen. Einzelhandelstätigkeit ist der Verkauf von Waren, die die Kommissionshändler vom Großhandel oder von anderen Lieferanten zum unmittelbaren Verkauf an die Bevölkerung bezogen haben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sind berechtigt, mit Zustimmung der Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft in Ausnahmefällen den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen mit Handwerkern zu genehmigen, auch wenn deren Einzelhandelstätigkeit nicht überwiegt.

(3) Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen darf keinesfalls zur Einschränkung oder Einstellung handwerklicher Tätigkeit führen. Im Kommissionshandelsvertrag ist ausdrücklich zu vereinbaren, daß die bisherige Produktions-, Reparatur- oder Dienstleistungstätigkeit aufrechterhalten bleibt. Diese Entwicklung ist zu fördern und durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen zu sichern.

(4) Die in der eigenen handwerklichen Produktion hergestellten Erzeugnisse sind weiterhin auf eigene Rechnung zu verkaufen.

(5) Die Kommissionsware ist von den Rohstoffen und Hilfsmaterialien für die handwerkliche Tätigkeit sowie von den in der eigenen handwerklichen Produktion hergestellten Erzeugnissen getrennt zu lagern.

§ 3

Eine sonstige gewerbliche Tätigkeit (Annahmestelle für Reinigung, Lotto, Toto usw.) ist nicht in die Kommissionshandelsverträge einzubeziehen. Das gleiche gilt für Eintrittserlöse aus Veranstaltungen sowie für die Ausgaben und steuerlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Veranstaltungen, die der Kommissionshändler auf eigene Rechnung durchführt.